Wien, Donnerstag den 9. Juni 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das dritte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Ein Beitrag zur Frage über die Classenvermögen in Gemeinden.

Von **Dr. Moriz Caspaar.**

Die rechtlichen Fragen in Betreff der Classenvermögen sind unseren Lesern nicht mehr ganz fremd. Schon in Nr. 48 und 49 de 1879 dieser Zeitschrift wurde ein Artikel des Landesausschuß-Mitgliedes Herman nach dem Grazer Volksblatte gebracht, welcher die bestehenden Classenvermögen als reine Genossenschaftsvermögen, unabhängig von der heutigen politischen Gemeinde, darstellt, und mit einem Gesetzentwurfe für die künftige Verwaltungsreform dieser Vermögen schließt. Die Tendenz dieses Artikels ist wesentlich darauf gerichtet, an der Hand von Beispielen und durch geschichtlichen Nachweis den rein privaten Charakter dieser Classenvermögen gegen jene Anschauung zu vertreten, welche sie als Eigenthum der heutigen politischen Gemeinde — der Rechtsnachfolgerin der alten Bürgerschaft — erklärt. Gerade für diese Auffassung trat aber das Landesausschuß-Mitglied Pairhuber in Nr. 21 und 22 de 1880 dieser Zeitschrift ein. Nach Pairhuber's Ausführungen spricht die rechtliche Vermuthung in der Regel für den Charakter von Gemeindevermögen und dürften die Sondervorrechte einzelner Classen von Gemeindemitgliedern oft auf Usurpationen zurückzuführen sein, denen bei der Errichtung unserer modernen Gemeinde nicht mit der, in ihrem Interesse nöthigen Energie entgegengetreten wurde.

Was in einzelnem Falle Rechtens, wird sich wohl schwer principiell entscheiden lassen. Das Bestehende läßt sich überhaupt nicht immer in einfache Formeln einpassen, und die Wahrheit liegt oft gerade bei so divergenten Meinungen in der Mitte. Das eine ist allerdings sicher, daß die Rechte der politischen Gemeinde, wo sie bestanden, bei den Umwandlungen in der neuen Zeit nicht immer gehörig gewahrt wurden, doch ist dies wohl eine der Consequenzen unserer Gemeinde-Autonomie, welche ein energisches Eingreifen nur zu häufig hindert. Andererseits muß auch zugestanden werden, daß die heutige unklare Gestaltung derartiger Verhältnisse einer gedeihlichen Entwicklung des Gemeindelebens nicht förderlich ist, und daß sich derartige Fragen überhaupt nicht durch Decennien ungelöst hinschleppen sollen

Nach den Ausführungen Herman's scheint die Frage zwar höchst einfach gelöst, aber er beruft sich bei seiner Argumentation vorzugsweise auf ein Beispiel, welches bei näherer Betrachtung durchaus nicht eine so einfache Sachlage darbietet, wie aus dem Aufsatze hervorzugehen scheint, sondern im Gegentheil Complicationen aufweist, welche die gemachten Schlußfolgerungen unzulässig erscheinen lassen. Das Beispiel ist das sog. bürgerl. Factoreivermögen Leobens, weitaus das bedeutendste der Classenvermögen. Wir gedenken nun nicht, die Eigenthumsfrage dieses Vermögens zu erörtern, sondern wollen nur in Verfolg der von Herman über dieses Vermögen gemachten Mittheilungen nachweisen, daß dasselbe dem von ihm aufgestellten Schema nicht entspricht, und daß die mit diesem Vermögen für das Gemeindeleben in Leoben bestehenden Schwierigkeiten durch den projectirten Gesetzentwurf nicht behoben werden können. Vor Allem scheint Herman den Fall nicht berücksichtigt zu haben, daß sämmtliche Gemeindeauslagen, soweit sie nicht aus den Vermögenserträgnissen der politischen Gemeinde gedeckt erscheinen, aus den Erträgnissen des Classenvermögens zu begleichen sind, und daß sich daraus unmittelbar ein Mitverwaltungsrecht der Gemeinde ergeben müßte. Er sagt nämlich: „Bezüglich dieses Vermögens liegt vor, daß selbes seit jeher und ohne Widerspruch abgesondert vom Vermögen der politischen Gemeinde und unabhängig von dieser nach dem Verwaltungsnormale durch den bürgerl. Wirthschaftsausschuß selbstständig verwaltet wird.“ Da aber diesem Wirthschaftsausschusse der Bürgermeister mit den Gemeinderäthen als Vertreter der Gemeinde mit Sitz und Stimme angehören, so wird sich die erwähnte Unabhängigkeit wohl etwas modificiren, und man ist vielmehr berechtigt, eine Mitverwaltung der Gemeinde anzunehmen. Die Vertretung der Gemeinde im Wirthschaftsausschusse wurde übrigens durch das auch von Herman citirte Verwaltungsnormale festgestellt, und die heutige Gemeindevertretung ist an Stelle der früheren magistratualen Verwaltung getreten. Jedenfalls ist der Grund dieser Bestimmung die Wahrung der Rechte der Gemeinde oder, wie es im Normale heißt, „der civischen Cassa“. Die Stellung des Bürgermeisters im Ausschusse ist auch noch durch eine Reihe

von Bestimmungen im Normale näher präcisirt, und es kommt demselben insbesondere das Recht der Wahlausschreibung für die aus den Antheilsbesitzern zu wählenden Ausschußmitglieder zu. Hierin liegt aber doch eine ziemlich enge Verbindung zwischen der Verwaltung des Classenvermögens und der politischen Gemeinde.

Allerdings bietet Leoben auch das Beispiel eines Classenvermögens als reines Genossenschaftsvermögen, nämlich in Betreff des sog. „Vorstadt-Bürgerwaldes". Dieses Gemeinvermögen wird, frei von jeder Belastung zu Gunsten der politischen Gemeinde und frei von jeder Theilnahme derselben an der Gebahrung, von einem Ausschusse zu dem Zwecke verwaltet, um den an dem Factorievermögen antheilnehmenden Häusern der Vorstadt Waasen nach einem gewohnheitsmäßig feststehenden Vertheilungsmodus Brennholz zu liefern. Nur auf dieses Vermögen ist das Schema Herman's anwendbar, nicht auf das sog. Factorievermögen, dessen Charakter ein wesentlich anderer ist. Wie die Verwaltung dieses Factorievermögens vor dem Bestande des Normale von 1811 beschaffen war, darauf kann es heute nicht ankommen; denn das Verhältniß der Gemeinde zum Classenvermögen wird durch das Normale festgestellt, und da muß außer der zu Gunsten der Gemeinde auf dem Vermögen haftenden Last auch die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses beachtet werden. Außer dem von den berechtigten Bürgern gewählten Vorsteher besteht derselbe aber zur Hälfte aus direct von den Antheilbesitzern gewählten Mitgliedern, zur andern Hälfte aus Delegirten der politischen Gemeinde, dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen.

In dem Maße, als die politische Gemeinde größer ward, deren Bedürfnisse sich erweiterten, haben sich mannigfache Schwierigkeiten aus diesen Verhältnissen ergeben, deren Beseitigung im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerth ist, die aber ohne einen Verstoß gegen bestehende Specialgesetze auch nach Herman's Gesetzentwurf nicht zu beheben sind. Dadurch, daß nur jener Theil der Vermögenserträgnisse an die einen Antheil besitzenden Bürger zur Vertheilung gelangt, der nicht durch den Gemeindebedarf vorweg genommen wird, dadurch, daß die Zusammensetzung der Gemeindevertretung durch ihre mittelbare Theilnahme in der Verwaltung des Factorievermögens von größter Wichtigkeit für die Privatinteressen der Antheilbesitzer wird, muß sich zunächst ein Kampf der Antheile besitzenden Gemeindeglieder um die Majorität in der Gemeindevertretung ergeben, der sich bei jeder Wahl mehr oder minder erneut. Die Ausnützung der, durch die bestehende Wahlordnung nahezu garantirten Majorität der Hauszinssteuerträger zu einer Ausschließung aller Gemeindeglieder ohne Besitzantheil aus der Gemeindevertretung ist nur eine weitere Consequenz dieser unglücklichen Verquickung von öffentlichen und privaten Interessen. Offenbar ist dieses Verhältniß nichts als ein Hemmschuh jeder zeitgemäßen gedeihlichen Entwicklung des Gemeinwesens, denn ein Zuwachs an Gemeindegliedern gibt keine Vermehrung der Einnahmen, sondern nur eine solche der Auslagen, welche das Factorievermögen treffen und von den Antheilbesitzern möglichst herabgedrückt werden. Es ist daher begreiflich, daß schon wiederholt Versuche gemacht wurden, diese Mißverhältnisse durch einen vermögensrechtlichen Ausgleich zu beheben, freilich erfolglos, indem dieselben bis jetzt stets an Formgebrechen scheiterten, die in der Doppelstellung der Mitglieder der Gemeindevertretung als Repräsentanten der politischen Gemeinde und zugleich als Privatinteressenten ihren wesentlichen Grund hatten. Den bestehenden Schwierigkeiten haben sich nun noch neue zugesellt in dem Maße, als in Folge der schlechten Conjunctur des Eisenmarktes die Haupteinnahmsquelle des Factorievermögens spärlicher floß und endlich versiegte. Als nun die Verwaltung des Factorievermögens im Vorjahre die Zahlungen an die Gemeinde einstellte, weil das Vermögen ein über die Zinsen und Amortisationszahlungen verbleibendes Erträgniß nicht abwerfe, mußte die Gemeindevertretung Umlagen ausschreiben und für die Begleichung der schon erfolgten Auslagen ein Darlehen aufnehmen. Die Bezirksvertretung hinwiederum verweigerte, weil den Steuerträgern eine Bilanz des Factorievermögens nicht vorgelegt, also der ziffermäßige Beweis der Zahlungsunfähigkeit nicht erbracht wurde, dem Beschlusse der Gemeindevertretung ihre Genehmigung und erst der steiermärkische Landesausschuß als höhere Instanz ertheilte dieselbe, freilich indem er die Frage der Rechnungslegung ganz bei Seite ließ und nur die dringende Nothwendigkeit, die Fortführung des Gemeindehaushaltes berücksichtigte. Die eigentliche Streitfrage, ob die Gemeinde ihren Wahlberechtigten gegenüber verpflichtet war, die Zahlungsunfähigkeit des primo loco zur Tragung der Gemeindeauslagen verpflichteten Factorievermögens ziffermäßig nachzuweisen oder nicht, erscheint somit nicht gelöst. Daß die Vertreter der Gemeinde im Wirthschaftsausschusse von der Lage des Vermögens Kenntniß haben, kann den Steuerträgern gegenüber eine Bilanz nicht ersetzen, denn nachdem es von dem Ergebnisse der Gebahrung abhängt, ob sie zu Communalumlagen herangezogen werden oder nicht, so muß für sie nicht blos das Resultat, sondern auch die Art und Weise der Gebahrung von höchstem Interesse sein.

Es schien nothwendig, diese Details vorzuführen, um so den Nachweis zu liefern, daß hier durchaus nicht jener einfache Fall eines reinen Genossenschaftsvermögens vorliegt, wie Herman zu glauben scheint, sondern daß gerade durch das genannte Normale die Vermögensverwaltung, ababgesehen von der Eigenthumsfrage, dieser Auffassung widerspricht. Daß die Oberaufsicht über die Verwaltung durch das Normale gewiß nur zur Wahrung der Interessen der civischen Casse oder heutigen politischen Gemeinde den politischen Behörden zugewiesen wurde, spricht nicht dagegen, und ist im Charakter der damaligen Zeit gelegen. Ein Schluß auf den rein privaten Charakter des Vermögens kann daraus jedenfalls nicht gezogen werden, man wäre vielmehr berechtigt, zu behaupten, daß die gleiche Intention des Gesetzgebers heutzutage diese Oberaufsicht wahrscheinlich den autonomen Organen zugewiesen hätte.

Gegenüber den Ausführungen Herman's über die Competenzfrage wäre Folgendes zu bemerken. Daß den autonomen Behörden eine Entscheidung über die Eigenthumsfrage nicht zusteht, ist gewiß. Daß denselben jedoch jede Ingerenz bezüglich der Vermögensgebahrung fehlen sollte, scheint dem Bestehenden nicht ganz zu entsprechen, zumal gerade das wichtigste Recht der Gebahrung, nämlich Veräußerungen und Belastungen, der Competenz der autonomen Organe zugewiesen werden. Auch würde jene Anschauung einen äußerst complicirten und mit zahlreichen Competenzconflicten ausgestatteten Modus für die Beschaffung normalgemäßer Bezüge der Gemeinde creiren. Sodann besteht ja thatsächlich eine Controle der Gemeinde über die Gebahrung durch die Entsendung der Vertreter in den Verwaltungsausschuß, für den Fall der Aufnahme eines Darlehens sollte ferner derselbe Weg, wie in Betreff der eines Darlehens einer Gemeinde eingeschlagen, d. h. die Zustimmung der autonomen Behörden eingeholt werden. Freilich müßte dann wenigstens die Vorlage einer Bilance zur Begründung des Ansuchens gefordert werden. Diese Controle muß aber als die entschieden wichtigste anerkannt werden, da ja bei Industrieunternehmungen Belastungen, wenn auch vorübergehender Natur nicht selten vorkommen. Es verbleibt sonach der politischen Behörde die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung und die Prüfung der Gebahrung. Mit letzterer wird aber der politischen Behörde eine Pflicht aufgeladen, die sie nur im Interesse der Gemeinde zu übernehmen hat, und eine Verantwortung, die gewiß leichter von den der Sache näherstehenden autonomen Organen übernommen werden könnte. Das Resultat jener Auslegung ist nur, daß die Competenz eine getheilte wird, daß der Begriff Vermögensbelastung bei einem Handels- und Industrieunternehmen zu vielfachen Zweifeln und dementsprechenden Competenzconflicten Anlaß geben kann, und daß endlich die autonomen Organe sich nur auf einem Umwege den Nachweis über den Stand einer Einnahmsquelle verschaffen können, deren Inanspruchnahme, resp. das Recht zur Deckung der Auslagen aus derselben ja auch nach Herman ein Vermögen der Gemeinde bildet. Das Interesse der Gemeinde an einer möglichst ökonomischen Gebahrung mit dem Factorievermögen wird aber um so höher steigen, je seltener das Erträgniß nach Abzug der gänzlichen oder theilweisen Bedeckung der Gemeindeauslagen ein Plus zur Vertheilung an die Antheilbesitzer abwirft, und dieser Fall wird um so öfter eintreten, je größer die Auslagen der Gemeinde werden, und je tiefer der Gewinn aus den Industrieunternehmungen bei zunehmender Concurrenz sinkt. Das eine ist aber voraussichtlich eine Folge der socialen, das andere eine solche der wirthschaftlichen Entwicklung.

Wenn man nun auch mit Herman die Frage, ob Genossenschaftsvermögen in Gemeinden von Uebel sind, verneint, so wird man doch auf Grund der gegebenen Darstellung sagen müssen, daß sich durch dieselben Verhältnisse entwickeln können, welche nachtheilig wirken. Diese zu beseitigen, eine unserer Zeit entsprechende Gebahrungsnorm zu finden, ist gewiß ein dringendes Bedürfniß. Die bisherige Aufsicht der politischen Behörde kann dabei wenig helfen, weil dieselbe für Verhältnisse geschaffen wurde, über welche der moderne Zustand des öffentlichen Lebens hinausgewachsen ist. Wo es sich um Genossenschaftsvermögen, frei von jenen, den Charakter des Vermögens wesentlich ändernden

Beschränkungen handelt, kann sie ausreichen, in dem vorliegenden Falle keineswegs. Hier ist auch den autonomen Organen ein den Interessen der Gemeinde entsprechender Einfluß zuzuweisen und dies ist um so nothwendiger, als nur dadurch bei der vorliegenden Interessencollision das Interesse der Gemeinde erfolgreich gewahrt werden und möglichen einseitigen Verzichtleistungen entgegengetreten werden kann. Bezirksvertretung und Landesausschuß werden diese Aufgabe auch um so weniger von sich weisen können, als die Controle der Gemeinde durch das Uebergewicht der Antheilbesitzer in der Vertretung dem Vorwurfe der Einseitigkeit ausgesetzt sein muß.

Solch complicirten Verhältnissen, wie die dargestellten, entspricht gewiß nicht der Charakter der von Herman geschilderten Genossenschaftsvermögen, und es kann somit der von ihm aufgestellte Gesetzentwurf nicht als zeitgemäße Regelung der Frage angesehen werden. Derselbe ist nur für den einfachen Fall eines reinen Genossenschaftsvermögens berechnet, nicht für das Factorievermögen von Leoben, dessen Charakter seit Einführung des Normale ein ganz anderer ist, wie aus der Darlegung der bestehenden Uebung deutlich hervorgeht. Es wird daher auch eine Lösung der Frage nur unter möglichster Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse erfolgen können.

Im Vorstehenden haben wir nachgewiesen, daß die Darstellung, welche Herman über das Factorievermögen in Leoben gibt, den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht, und es wird dadurch auch die Behauptung, daß die Classenvermögen im Allgemeinen Genossenschaftsvermögen privater Natur seien, widerlegt. Aber auch die Ausführungen Pairhuber's sind auf den erörterten Fall nicht anzuwenden, weil hier keine Usurpation von Rechten, sondern eine gesetzliche Norm vorliegt, die jeder Partei bestimmte Rechte zuweist. Wenn auch der Gemeinde nach dieser Norm wichtige Rechte zustehen, so läßt sich doch bei der präcisen Textirung jener Vorschrift der Schluß auf das Vorhandensein eines Gemeindevermögens nicht ziehen. Zur Beseitigung der dargelegten Schwierigkeiten durch Entscheidung des einzelnen Falles kann man aber nicht durch Anwendung theoretischer Principien, sondern nur durch eingehende Untersuchung der bestehenden Verhältnisse gelangen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Kostenforderung des für die Gemeinde behufs der Intervention beim gerichtlichen Richtigstellungsverfahren in Angelegenheit der Grundbuchsanlegung bestellten fachkundigen Vertreters kann von der die Zahlung weigernden Gemeinde im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

Der T.'er Bezirksausschuß bestellte auf Grund seines Beschlusses vom 21. November 1877 mit dem Decrete ddo. 22. November 1877, Z. 625, den Dr. A., Advocaten in T., behufs Einleitung und Durchführung der erforderlichen Schritte in dem bevorstehenden Richtigstellungsverfahren, betreffend die von 16 Rustikalisten in U. angesuchte Ergänzung des Grundbuches der Katastralgemeinde U. durch Eintragung der bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften als fach- und gesetzkundigen Vertreter der Gemeinde U.

Von dieser Verfügung wurde gleichzeitig das Gemeindeamt in U. verständigt.

Dr. A. hat die Gemeinde U. bei dem gerichtlichen Richtigstellungsverfahren in Angelegenheit der Grundbuchsanlage vertreten und hierauf beim T.'er Bezirksausschuß unterm 26. Februar 1880 seine Palmar und Expensenrechnung, lautend auf 148 fl. 25 kr. (beziehungsweise einschließlich des Einschreitens an den Bezirksausschuß, welches Dr. A. mit 1 fl. 20 kr. berechnete, auf 149 fl. 45 kr.), eingebracht mit dem Bemerken, daß er seine Rechnung der Gemeinde U. bereits mehrmal übersendet, jedoch nicht einmal eine Antwort hierauf erhalten habe.

Nachdem wiederholte Weisungen des T.'er Bezirksausschusses an den Gemeindevorsteher in U., die Palmarforderung des Dr. A. zu begleichen, ohne Erfolg geblieben waren, wandte sich dieser Bezirksausschuß mit Zuschrift vom 24. Mai 1880, Z. 235, an die Bezirkshauptmannschaft in T. mit dem Ersuchen, den Palmarbetrag des Dr. A. von der Gemeinde U. zwangsweise einbringlich zu machen.

Die Bezirkshauptmannschaft T. stellte das Ersuchschreiben dem Bezirksausschusse mit der Note vom 2. Juni 1880, Z. 3354, mit dem Bemerken zurück, daß die politische Behörde zur Eintreibung von Palmarforderungen der Advocaten nicht competent ist.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde machte der T.'er Bezirksausschuß geltend, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um die Einbringung eines Palmarbetrages für einen Advocaten, sondern für einen nach § 101 der Gemeindeordnung bestellten fach- und gesetzkundigen Vertreter für die Gemeinde U. zur Wahrung der Rechte dieser Gemeinde in dem Richtigstellungsverfahren aus Anlaß der von den Rustikalisten in U. angesuchten Ergänzung des Grundbuches der Katastralgemeinde U. durch Eintragung der bücherlich nicht einverleibten Liegenschaften. Mit der Ministerial-Entscheidung vom 16. October 1875, Z. 12.936, dann mit der von dem Ministerium des Innern unterm 2. August 1879, Z. 6900, bestätigten Statthalterei-Entscheidung vom 3. März 1879, Z. 6234, sei die Einbringung der Kostenvorschüsse solcher für die Gemeinde bestellten Curatoren im politischen Executionswege bewilligt worden. Dasselbe müsse daher auch von den Palmarforderungen gelten.

Die Bezirkshauptmannschaft berichtete zu dem Recurse, daß nach ihrer Ansicht die Eintreibung der in Rede stehenden Forderung im Grunde der kais. Verordnung vom 10. April 1854 nicht zur Competenz der politischen Behörden gehöre, sondern im gerichtlichen Wege ausgetragen werden müsse. Der Hinweis des Bezirksausschusses auf analoge Entscheidungen dürfte nicht maßgebend sein, denn diese Entscheidungen seien jeweilig nur für specielle Fälle erlassen worden.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 6. Februar 1881, Z. 3333, der Beschwerde des T.'er Bezirksausschusses keine Folge gegeben, „weil die Einbringung einer derlei Forderung außerhalb der Competenz der politischen Behörde steht".

Das Ministerium des Innern fand unterm 8. Mai 1881, Z. 6588, dem Recurse des T.'er Bezirksausschusses Folge zu geben, und unter Behebung der Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei im Grunde der §§ 101 und 104 der Gemeindeordnung für Böhmen zu erkennen, daß die erwähnte Forderung des Dr. A. unter der Voraussetzung ihrer Liquidität im Wege der politischen Execution einzubringen ist.

„Denn der in Rede stehenden Forderung des Dr. A. gegen die Gemeinde U. liegt die mit dem Decrete des Bezirksausschusses T. vom 22. November 1877, Z. 625, nach Maßgabe des § 101 der Gemeindeordnung erfolgte Bestellung des Dr. A. zum Vertreter der genannten Gemeinde in dem Rechtsstreite derselben mit den dortigen Rustikalisten wegen des Eigenthumsrechtes auf mehrere Grundstücke zu Grunde.

Aus diesem Forderungstitel ergibt sich die Verpflichtung der politischen Bezirksbehörde in dem Falle, wenn die Gemeindevertretung U. es unterläßt oder verweigert, die ihr obliegende Entlohnung, respective Entschädigung des für die Gemeinde im Grunde des § 101 der Gemeindeordnung bestellten Vertreters zu leisten, nach § 104 der Gemeindeordnung die vom Bezirksausschusse angesuchte Abhilfe zu treffen, nämlich den dem Curator der Gemeinde gebührenden Betrag von der letzteren zwangsweise einzuheben.

Selbstverständlich wird die mehrerwähnte Forderung des Dr. A., falls bei Mittheilung derselben von der Gemeinde U. gegen die Liquidität derselben Einwendungen erhoben werden sollten, der gerichtlichen Adjustirung des Hofkanzlei-Decretes vom 12. October 1833 (politische Gesetzsammlung, Band 61, Seite 242) zu unterziehen sein." H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XIV. Stück. Ausgeg. am 25. November.

Nr. 83 Kundmachung der k. k. Statthalterei für Böhmen vom 30. October 1880, Z. 62.599, betreffend die Erlassung einer Lände-Ordnung zum Zwecke der Beseitigung der der Elbeschifffahrt in der Strecke Melnik-Landesgrenze in Folge des ungeregelten Anlegens der Holzflöße sich entgegenstellenden Schwierigkeiten.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. November 1880, Z. 66.256, betreffend die Abänderung des § 8 des Statutes der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

XV. Stück. Ausgeg. am 18. December.

Nr. 85. Gesetz vom 11. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend Abänderungen zu dem Gesetze vom 24. Februar 1873,

L. G. Bl. Nr. 16 vom 18. April 1873, über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. November 1880, Z. 65.296, betreffend die Bemauthung der durch den Pürglitzer Gerichtsbezirk von Krušnahora bis an die Horowitzer Bezirksgrenze führenden Bezirksstraße und die Verlegung des Mauthschrankens auf der Hudlic-Neu-Joachimsthal-Podmokler Bezirksstraße von Neu-Joachimsthal nach Hudlic.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 13. November 1880, Z. 69.306, betreffend die Erhöhung der Mauthgebühr an der Egerbrücke oberhalb Klösterle.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. November 1880, Z. 72.204, betreffend die provisorische Bemauthung der über den Beraunfluß bei Karlstein erbauten Brücke.

XVI. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner.

Nr. 89. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 25. November 1880, Z. 64.963, betreffend die Aenderung der Einzahlungstermine für die Hauszinssteuer in den zum Prager Polizeirayon gehörigen Ortschaften.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. December 1880, Z. 78.704, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Oberhals-Pürstein-Aubacher Bezirksstraße von Weigensdorf nach Pürstein.

XVII. Stück. Ausgeg. am 31. Jänner.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. December 1880, Z. 73.781, betreffend die Weiterbemauthung mehrerer Straßenbrücken im Bergreichensteiner Vertretungsbezirke.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 23. December 1880, Z. 24.731, betreffend die Ausscheidung der Schulgemeinde Solopisk aus dem Schulbezirke Kolin und Zuweisung derselben zum Schulbezirke Kuttenberg.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes vom 23. December 1880, Z. 30.954, betreffend die Ausscheidung der Schulgemeinde Fistebnic aus dem Schulbezirke Selcan und Zuweisung derselben zum Schulbezirke Tabor.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XXII. Stück. Ausgeg. am 11. October.

35. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren vom 22. September 1880, betreffend die Verleihung der Befugniß eines Civil-Geometers.

36. Verordnung der k. k. Statthalterei für Mähren vom 24. September 1880, betreffend die Handhabung des Meldungswesens in der Ortschaft Kunewald im Neutitscheiner politischen Bezirke.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 23. October.

37. Gesetz vom 1. October 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezüg n und Ruhegenüssen.

38. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren vom 10. October 1880, betreffend die Berichtigung des deutschen Textes der Statthalterei-Kundmachung vom 18. August 1880, Nr. 31 L. G. und V. B.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 17. November.

39. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 10. October 1880, womit der Landes- und Grundentlastungs-Zuschlag pro 1880 und 1881 verlautbart wird.

XXV. Stück. Ausgeg. am 18. November.

40. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 31. October 1880, betreffend das Resultat der 50. Verlosung mährischer Grundentlastungs-Obligationen.

41. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 1. November 1880, betreffend das Resultat der sechzehnten Verlosung mähr. Propinations-Ablösungsfonds-Obligationen.

42. Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren vom 28. October 1880, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 15. December.

43. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. November 1880, betreffend mehrere Aenderungen des Statuts der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren.

44. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 15. November 1880, womit die Aenderungen der §§ 11, 16 und 23 der Durchführungs-Vorschrift zum Statute der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren (Nr. 24 des Landesgesetz- und Verordnungblattes für die Markgrafschaft Mähren des Jahres 1876) kundgemacht werden.

XXVII. Stück. Ausgeg. am 24. December.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. December 1880, betreffend die Verpflegstaxen im landschaftlichen Irren- und Gebärhause in Laibach.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 30. November 1880, mit welcher die Prämien für das Einsammeln der Maikäfer und Engerlinge für das Jahr 1881 festgesetzt werden.

47. Verordnung des k. k. mähr.-schles. Oberlandesgerichtes vom 30. November 1880, womit der Zinsfuß von den in den gemeinschaftlichen Waisencassen der k. k. Gerichte in Mähren und Schlesien verrechneten Waisenamts-Capitalien vom 1. Jänner 1881 von 6% auf 5% bis auf Weiteres herabgesetzt wird.

48. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 9. December 1880, betreffend die Verpflegsgebühren im öffentlichen Krankenhause in Leoben

49. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. December 1880, betreffend den Aufruf der im Jahre 1881 stellungspflichtigen Altersclassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Polizeirathe der Polizeidirection in Prag Adam Forster anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Graz Johann Ritter Gebell v. Ennsburg taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Oskar Schießler zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten beim steiermärkischen Landesschulrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Director der Allerhöchsten Privatgüter in Böhmen Joseph Bertel das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés Heinrich Grafen Lützow und Alois Freiherrn v. Aehrenthal zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Nikolaus Grafen Szécsen und Dr. Karl Freiherrn v. Macchio zu unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Johann Kutscha anläßlich seiner Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath des Ministeriums für Cultus und Unterricht Hermann Igl zum Director des Wiener Schulbücherverlages ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den bisherigen Hilfsarbeiter der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien Moriz Warmuth zum Amanuensis dieser Bibliothek ernannt.

Der Handelsminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten der Seebehörde in Triest Adolph Robiczek zum Hilfsämterdirector dieser Behörde ernannt.

Erledigungen.

Hauptcassiersstelle bei der niederösterreichischen Landeshauptcasse in der achten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Rechnungspracticantenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg mit 300 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Telegraphenoberamts-Verwaltersstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Salzburg mit der achten Rangsclasse gegen Caution, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 125.)

Arztesstelle für den Curbezirk Neuberg, eventuell Mürzsteg in Obersteiermark mit 1000 fl., eventuell 600 fl. Bestallung, Reisepauschale und freier Wohnung, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 127.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.